

BGer 8C 33/2016 vom 9. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_33_2016

FR: TF 8C 33/2016 du 9 février 2016

IT: TF 8C 33/2016 del 9 febbraio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.02.2016 8C 33/2016 (8C_33/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.02.2016 8C 33/2016
(8C_33/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.02.2016 8C 33/2016 (8C_33/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_33/2016
Urteil vom 9. Februar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, Davidstrasse 35,
9001 St. Gallen, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13.
Januar 2016 (Poststempel) gegen den Nichteintretensentscheid AVI 2015/81 des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2015, in die Mitteilung
des Bundesgerichts vom 15. Januar 2016 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art.
44 - 48 BGG am 1. Februar 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe
erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass nach der
Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden
lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene
Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE
123 V 335 ; 118 Ib 134), dass die Beschwerdeführerin nicht näher darlegt, weshalb die
Vorinstanz auf die Beschwerde hätte eintreten sollen, dass deshalb im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in
Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten
verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es
werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft
(SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Februar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der

Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.